

**S A T Z U N G**  
**des**  
**Schleswig-Holsteinischen Minigolfsport-Verbandes e.V.**

**§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verband wurde am 09. März 1975 in Schleswig gegründet, trägt den Namen Schleswig-Holsteinischer Minigolfsport-Verband (SHMV) und ist Mitglied im Deutschen Minigolfsport Verband e.V. (DMV) sowie dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV) angeschlossen.
2. Der SHMV hat seinen Sitz in Kiel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter der Reg.Nr.2479 seit dem 12.06.75 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT UND ZWECK DES VERBANDES**

1. Der SHMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen, insbesondere durch die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
  - 1.1. Diese Zwecke werden verwirklicht unter anderem durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
  - 1.2. Der SHMV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 1.3. Mittel des SHMV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SHMV.
  - 1.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SHMV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des SHMV arbeiten ehrenamtlich.
  - 1.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des SHMV oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Deutschen Minigolf Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.
2. Zweck des SHMV ist es,
  - den Bahngolfsport zu fördern und dafür die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,
  - die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, den übrigen Sportverbänden und der Öffentlichkeit zu vertreten,
  - den Spielverkehr innerhalb seines Verbandsbereiches zu gewährleisten und zu fördern,
  - die Jugendarbeit im sportlichen und jugendpflegerischen Bereich zu fördern.
  - jede Form des Dopings zu bekämpfen und in enger Zusammenarbeit mit dem DMV für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des SHMV.

**§ 3 GRUNDSÄTZE FÜR DIE TÄTIGKEIT DES SHMV**

1. Der SHMV erstrebt die Einheitlichkeit des deutschen und internationalen Spielverkehrs sowie die Integration im Bahngolfsport.
2. Der SHMV tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Sportausübung und Sportgemeinschaft.
3. Der SHMV anerkennt die Satzung des Deutschen Sportbundes sowie des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und fördert deren Grundsatzprogramme im Rahmen seiner Möglichkeiten.
4. Der SHMV ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Rassen und Völkern die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der SHMV nimmt Gender Mainstreaming als ein Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
6. Der SHMV gewährleistet, dass manuell oder maschinell erfasste personenbezogene Daten von seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und allen Funktionsträgern ausschließlich zum Zwecke der Verbandstätigkeit weitergegeben und verwaltet werden. Eine darüber hinaus gehende Verwendung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen zulässig. Das Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.

- 6.1 Der Datenschutzbeauftragte wird von der SHMV Vollversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist generell zulässig.
7. Der SHMV ist zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping Ordnung sowie deren Inkraftsetzung.
- 7.1 Aufgrund von Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom SHMV auf den DMV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Bestimmungen des DMV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DMV, insbesondere des DMV Doping-Disziplinarausschusses, anzuerkennen und umzusetzen. Der weitere Instanzenweg ergibt sich aus Satzung, Rechtsordnung und Anti-Doping- Bestimmungen des DMV.
- 7.2 Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dient die Antidoping-Ordnung, die vom SHMV erlassen wird. Die Anti-Doping-Ordnung wird mit einfacher Mehrheit durch den SHMV beschlossen. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 7.3 Der Anti-Doping-Beauftragte des SHMV wird von der SHMV Vollversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist generell zulässig

#### § 4 AUFGABEN

1. Der SHMV erfüllt seine Aufgaben durch
  - Austausch der Erfahrungen seiner Mitglieder,
  - Tagungen und Ausschussarbeit,
  - besondere Lehrgänge,
  - Erlass von Richtlinien, Ordnungen und Weisungen,
  - Unterrichtung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Bahngolf-sport,
  - gemeinsame langfristige Planungsarbeit,
  - die landesweite Organisation von Breitensportveranstaltungen,
  - die Beschickung und Durchführung regionaler und überregionaler Sportveranstaltungen,
  - die jährliche Veranstaltung Schleswig-Holsteinischer Meisterschaften,
  - die Überwachung des Spielverkehrs,
  - die Unterstützung bei der Neugründung von Vereinen im Verband oder durch ähnliche Tätigkeiten.
2. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel beschafft sich der SHMV durch
  - Beiträge seiner Mitglieder,
  - Erlöse aus Veranstaltungen,
  - Zuschüsse von Verbänden,
  - Beihilfen der Öffentlichen Hand,
  - zweckgebundene Zuwendungen,
  - Spenden und Gebühren.

#### § 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder sind die Minigolf-sportvereine des Landes Schleswig-Holstein und die Sportvereine des Landes Schleswig-Holstein mit ihren Minigolf-sparten und -abteilungen, die in den SHMV aufgenommen sind.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen, rechtsverbindlich unterschriebenen Antrags an den Vorstand des SHMV unter Beifügung der Satzung und, soweit zutreffend, dem Nachweis der Vereinsregister-Eintragung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, entscheidet auf Antrag die nächste Vollversammlung endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Mitgliedsvereines, Auflösung der Sparte durch den Hauptverein, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedsvereines muss von dessen obersten Organ beschlossen worden sein und ist dem Vorstand durch Übersendung des Protokolls per Einschreiben zur Kenntnis zu bringen. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres. Mitglieder können ihre Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Das ausgeschlossene

Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Berufung bei der Vollversammlung einlegen. Die Vollversammlung entscheidet in diesem Fall endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

1. schwerwiegende Verstöße gegen die SHMV-Satzung bzw. gegen die Interessen des SHMV sowie gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Verbandsorgane,
2. Rückstand mit der Beitragszahlung trotz Mahnung von mehr als 6 Monaten.

#### § 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben das Recht, in ihren Angelegenheiten, soweit sie die Interessen anderer Mitglieder oder des SHMV nicht beeinträchtigen, ideelle Unterstützung vom SHMV zu beanspruchen und zu erhalten.
2. Jedes Mitglied besitzt in der Vollversammlung entsprechend der Anzahl seiner Vereinsangehörigen bei bis zu 20 Vereinsangehörigen zwei Stimmen, je weitere angefangene 15 Vereinsangehörige eine zusätzliche Stimme. Vereinsangehörige sind die dem SHMV gemeldeten Mitglieder eines Vereines bzw. die dem SHMV gemeldeten Mitglieder der Minigolfsparte bzw. -abteilung eines Vereines. Maßgebend ist die letzte Bestandsmeldung.
3. Das Stimmrecht der Mitglieder in der Vollversammlung wird durch Delegierte ausgeübt. Ein Delegierter kann das Stimmrecht von bis zu 3 Stimmen wahrnehmen. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedes auf Delegierte eines anderen Mitgliedes ist ausgeschlossen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Vollversammlung festgesetzten Beiträge und Abgaben zu entrichten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit den Grundsätzen und Beschlüssen des SHMV entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen im Schleswig-Holsteinischen Minigolf-sport einzusetzen, auch in ihrer Vereinsarbeit. Die Satzung des SHMV ist für sie verbindlich.
6. Soweit der SHMV zur Erfüllung seiner Aufgaben Ordnungen, Richtlinien und Weisungen erlässt, sind diese für alle Mitglieder und deren Vereinsangehörige verbindlich und treten gegebenenfalls an die Stelle der von den Mitgliedern erlassenen Vorschriften. Die Satzungen der Mitglieder dürfen nicht im Gegensatz zur SHMV-Satzung stehen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, über Änderungen im Vorstand, in ihrer Satzung oder in ihren Ordnungen dem Vorstand des SHMV unverzüglich eine schriftliche Nachricht zukommen zu lassen.
8. Die Mitglieder können ihre Rechte nur dann beanspruchen, wenn sie ihren Verpflichtungen termingerecht und vollständig nachgekommen sind.

#### § 7 ORGANE

Die Organe des SHMV sind

1. die Vollversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Rechtsausschuss,
4. der Sportausschuss.

Die Ordnungen des Rechtsausschusses und des Sportausschusses werden von der SHMV-Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder erlassen, bzw. geändert. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

#### § 8 VOLLVERSAMMLUNG

1. Die als Vollversammlung bezeichnete Mitgliederversammlung besteht aus
  1. den von den Mitgliedern bestellten Delegierten,
  2. dem Vorstand.
2. Die ordentliche Vollversammlung findet in jedem Jahr und zwar in der Regel im Januar oder Februar statt.

Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
3. Der Vorstand bestimmt Tagungsort, Termin und Tagesordnung der Vollversammlung, falls die vorausgegangene Vollversammlung hierüber keinen Beschluss gefasst hat.

4. Der 1.Vorsitzende des SHMV beruft die Vollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin ein.  
Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann bis auf 2 Wochen verkürzt werden.
5. Das Stimmrecht der Mitglieder regelt sich gemäß § 6.2 und 3 der Satzung. Die Vorstandsmitglieder haben je eine persönliche nicht übertragbare Stimme. Ein Vorstandsmitglied kann eine persönliche Stimme nicht wahrnehmen, wenn es Delegierter eines Mitgliedes ist. Die Übernahme von Delegiertenstimmen während der Sitzung ist nur unter Verlust des persönlichen Stimmrechts möglich.
6. Die Vollversammlung ist oberstes Organ des SHMV und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
  2. Wahl des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer.
  3. Beschlussfassung über den Haushalt, Festsetzung der Beiträge.
  4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Vereinsauflösung, Beschlussfassung über Ordnungen und Richtlinien.
  5. Weitere Aufgaben, so weit sie sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.Die Tagesordnung der ordentlichen Vollversammlung hat zwingend folgende Punkte zu enthalten:
  1. Feststellung des Stimmrechts und der Beschlussfähigkeit,
  2. Verabschiedung des Protokolls der vorausgegangenen Vollversammlung,
  3. Entgegennahme der Jahresberichte,
  4. Berichterstattung der Kassenprüfer,
  5. Genehmigung der Jahresrechnung,
  6. Entlastung des Schatzmeisters,
  7. Entlastung des Vorstandes,
  8. Wahl der Vorstandsmitglieder,
  9. Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses,
  10. Wahl der Kassenprüfer,
  11. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  12. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  13. Verschiedenes.
7. Anträge zur Vollversammlung können stellen:
  1. die Mitglieder,
  2. der Vorstand,
  3. der Sportausschuss,
  4. der Rechtsausschuss.
8. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens 2 Wochen vor der Tagung beim 1.Vorsitzenden eingereicht werden. Der 1.Vorsitzende lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens 1 Woche vor der Tagung den Mitgliedern zugehen. Im Falle einer außerordentlichen Vollversammlung verkürzt sich die Frist für die Stellung von Anträgen auf eine Woche.
9. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.
10. Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
11. Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Tagung zugestellt sein muss.

## § 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
  1. dem 1.Vorsitzenden,
  2. dem 2.Vorsitzenden,
  3. dem Schatzmeister,
  4. dem Sportwart,
  5. dem Jugendwart,
  6. dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt bzw. gewählt ist.

3. Der Vorstand berät und erfüllt die Aufgaben des SHMV im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Vollversammlung.
- 3.1. Der Vorstand dient der Koordination zwischen den einzelnen Sachgebieten, der Verabschiedung des Haushaltsentwurfes zur endgültigen Vorlage bei der Vollversammlung und der Vorbereitung von Vollversammlungen.
- 3.2. Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben weiterhin durch die vom Vorstand festgelegten Richtlinien (Funktions- und Aufgabenprogramme).
- 3.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode für dauernd aus dem Vorstand aus oder wurde ein Vorstandsamt von der Vollversammlung nicht durch Wahl besetzt, so kann der Vorstand das Amt kommissarisch besetzen. Solche Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
- 3.4. Der Vorstand beruft den Lehrbeauftragten und setzt bei Bedarf Ausschüsse (mit Ausnahme des Rechtsausschusses und des Sportausschusses) ein.
- 3.5. Der Vorstand beschließt über die Einstellung und Entlassung von angestellten, bezahlten Arbeitskräften im Rahmen des genehmigten Haushaltsansatzes, sofern die Notwendigkeit von solchen Arbeitskräften zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes und zur Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen erforderlich ist.
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn 4 seiner Mitglieder dies fordern.
5. Der 1.Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Vorstandssitzungen, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Vorstandes vorliegen. Er kann je nach Bedarf andere Mitarbeiter oder Beauftragte oder Sprecher hinzuziehen. Die Einberufung zur Sitzung des Vorstandes ist unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher allen Vorstandsmitgliedern schriftlich zuzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist bis auf 1 Woche verkürzt werden.
6. Für die Einbringung von Anträgen gelten § 8,7 - 9 analog.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1.Vorsitzenden oder dem 2.Vorsitzenden 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine persönliche nicht übertragbare Stimme.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit Ausnahme des Rechtsausschusses teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.
10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister. Es genügt das Zusammenwirken von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern. In Kassenangelegenheiten ist die Mitwirkung des Schatzmeisters erforderlich.
11. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Vorstandsmitgliedern spätestens 2 Wochen nach Beschlussfassung zugestellt sein muss.

#### § 10 RECHTSAUSSCHUSS

1. Der Rechtsausschuss ist eine von allen Organen des SHMV unabhängige Rechtsinstanz.
2. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, die von der Vollversammlung ebenso für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt werden wie 2 zum Zweck des Ersatzes oder der Ergänzung gewählte Ersatzmitglieder. Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem SHMV-Vorstand oder einem vom SHMV-Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören oder von einem SHMV-Organ eingesetzte SHMV-Beauftragte sein.
3. Der Rechtsausschuss ist bei seinen Entscheidungen an die Satzung und die Ordnungen des SHMV sowie an die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Einzelheiten regelt die Rechtsordnung.

#### § 12 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

1. Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienen Stimmen. Der Vereinszweck kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.  
Anträge auf Aufnahme oder auf Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder.
3. Satzungsänderungen können nur von der Vollversammlung beschlossen werden, ausgenommen von einer Behörde geforderte Satzungsänderungen, über die der Vorstand beschließen kann.
4. Ordnungen, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen, werden von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern die Satzung nichts anderes festlegt. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
5. Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Ausnahme: Wird für das Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
6. Für jedes zu wählende Vorstandsmitglied ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich.
7. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen.
8. Die Abberufung bzw. Abwahl von Funktionsträgern durch die Vollversammlung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

#### § 13 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Verband zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.  
Der Jahresbeitrag (100%) gemäß Bestandsmeldung per 01.01 ist am 31. März des Jahres fällig und muss bis dahin auf das Konto des SHMV eingegangen sein.  
Der Jahresbeitrag (100%) gemäß Veränderungsmeldung per 01.04 ist am 30. April des Jahres fällig und muss bis dahin auf das Konto des SHMV eingegangen sein.  
Der Jahresbeitrag (100%) gemäß Veränderungsmeldung per 01.07 ist am 31. Juli des Jahres fällig und muss bis dahin auf das Konto des SHMV eingegangen sein.  
Der Jahresbeitrag (50%) gemäß Veränderungsmeldung per 01.10 ist am 30. Oktober des Jahres fällig und muss bis dahin auf das Konto des SHMV eingegangen sein.  
Eine gesonderte Rechnungsstellung ergeht nicht.
2. Neben dem Jahresbeitrag kann von den Mitgliedern ein Sonderbeitrag (Umlage) für besondere Maßnahmen des Verbandes erhoben werden. Über die Erhebung dieses Beitrages muss die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheiden. Der Betrag kann für die Finanzierung der Auswahlmannschaften, die Finanzierung von Jugendfördermaßnahmen, die Abdeckung eines unvorhergesehen und unvermeidbaren Finanzbedarfs, sowie zur Abwendung von erheblichen Risiken des Verbandes erhoben werden. Der Beitrag darf die Höhe des aktuellen Jahresbeitrages nicht überschreiten und kann zum gleichen Zweck nur einmal im Jahr erhoben werden.  
Eine gesonderte Rechnungsstellung ergeht nicht.
3. Für die Teilnahme an den SHMV-Meisterschaftsturnieren (SHMV-Ligen, SHMV-Pokal, Landeseinzelmeisterschaften, Ranglistenturniere) ist eine Startgebühr zu zahlen.  
Die Höhe der Startgebühren und die Fälligkeit legt der SHMV-Sportausschuss mit einfacher Mehrheit fest.  
Eine gesonderte Rechnungsstellung ergeht nicht.
4. Für die Teilnahme an den vom SHMV angebotenen Lehrgängen ist eine Teilnehmergebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr für Schiedsrichteraus- und Fortbildung, Oberschiedsrichteraus- und Fortbildung, Turnierleiteraus- und Fortbildung und für Prüfungen wird von der SHMV-Vollversammlung festgelegt. Für alle anderen Lehrgänge legt der SHMV-Vorstand die Teilnahmegebühren fest.  
Die Zahlungstermine werden vom SHMV-Schatzmeister festgelegt und werden den Mitgliedern durch die Einladung zu den entsprechenden Lehrgängen spätestens 4 Wochen vor dem Lehrgangstermin bekannt gegeben..

- Eine gesonderte Rechnungsstellung ergeht nicht.
5. Für die Teilnahme an den SHMV-Kaderlehrgängen, dem BLVK und JLP ist eine Gebühr (Eigenbeteiligung) zu entrichten. Die Höhe der Gebühr legt der SHMV-Vorstand fest.  
Eine gesonderte Rechnungsstellung ergeht nicht.
6. Für die Teilnahme an den SHMV-Jugendfördermaßnahmen ist eine Gebühr (Eigenbeteiligung) zu entrichten. Die Höhe der Gebühr legt der SHMV-Vorstand fest. Die Fälligkeit legt der SHMV-Schatzmeister fest und ist den betroffenen Vereinen spätestens 4 Wochen vor Fälligkeit mitzuteilen.  
Eine gesonderte Rechnungsstellung ergeht nicht.
7. Für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften ist eine Gebühr (Startgebühr) zu entrichten. Die Höhe der Gebühr und Fälligkeit ergibt sich aus der Ausschreibung des Deutschen Minigolfsport Verbandes. In Ausnahmefällen (zu später Eingang der Ausschreibung) ist eine Verkürzung der Frist möglich.  
Eine gesonderte Rechnungsstellung ergeht nicht.
8. Von Mitgliedern, die dem SHMV eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Beiträge zum Fälligkeitstermin automatisch eingezogen.
9. Ausschreibungen und Einladungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
10. Ist ein Beitrag zum vorgeschriebenen Termin nicht auf dem SHMV-Konto eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.  
Im Übrigen ist der SHMV-Vorstand berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.  
Das außergerichtliche Mahnverfahren wird durch die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Es ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### § 14 FINANZEN

1. Die Wirtschaftsführung des SHMV wird im einzelnen durch die Finanzordnung geregelt, die der Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegt.
2. Die Jahresrechnungen des SHMV unterliegen der Prüfung durch 2 von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren zu wählende Kassenprüfer. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Die Rechnungsprüfung ist in jedem Jahr vorzunehmen. Der Bericht der Kassenprüfer wird der Vollversammlung vorgelegt.  
Die Finanzordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### § 15 PROTOKOLLE

1. Protokolle von allen Sitzungen aller SHMV-Gremien gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Protokollversand Einspruch mit schriftlicher Begründung geltend gemacht wird.
2. Geltend gemachte Einsprüche sind den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums mitzuteilen und auf der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums zu behandeln. Bis dahin gilt das jeweilige Protokoll nur in den Punkten als genehmigt, gegen die kein Einspruch geltend gemacht wurde.

#### § 16 VERWALTUNGSGELDSTRAFEN

Die zuständigen Verwaltungsstellen oder SHMV-Funktionsträger können ohne Einleitung eines Verfahrens vor dem SHMV-Rechtsausschuss Disziplinarstrafen in Form von Verwaltungsgeldstrafen bis zur Höhe von 50,- € gegen Mitglieder, Mannschaften und Verbandsangehörige verhängen.

#### § 17 HAFTUNG

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen haftet der SHMV nur im Rahmen seiner abgeschlossenen Versicherungen.

#### § 18 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Kiel.

#### § 19 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des SHMV kann rechtswirksam durch Beschluss der Vollversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmen erfolgen. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist gemäß § 2.1.5 dem Deutschen Minigolf-sport Verband zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu übereignen.

\*\*\*\*\*

Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.02.1995 neu gefasste Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.02.1998 in § 7 (Organe), § 8 Abs. 6 u. 7 (Vollversammlung), §9 Abs. 1, 2, 3.3., 3.4. und 9 (Vorstand) und § 10 Abs. 2 (Finanzen), durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.1999 in § 5 Abs. 3 (Mitgliedschaft), § 8 Abs 9 (Vollversammlung), § 9 Abs. 3.3, 4 und 7 (Vorstand), sowie § 11 Abs. 2 (Rechtsausschuss), durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2002 in § 9 (Vorstand) und § 14 (Verwaltungsgeldstrafen), durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.08.2003 in § 6 (Rechte u. Pflichten der Mitglieder), § 7 (Organe), § 8 (Vollversammlung), § 10 (Rechtsausschuss), § 11 (Sportausschuss), § 13 (Beiträge), § 14 (Finanzen), § 15 (Protokolle), § 16 (Verwaltungsgeldstrafen), §17 (Haftung), § 18 (Gerichtsstand), §19 (Auflösung), durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.02.2005 in § 1 (Name), § 3 (Grundsätze für die Tätigkeit), § 4 (Aufgaben), § 5 (Mitgliedschaft), § 10 (Rechtsausschuss), § 12 (Abstimmung und Wahlen), § 14 (Finanzen), durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.2006 in § 13 (Beiträge), durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.02.2010 in § 2 Abs. 1.4. (Aufwandsentschädigung), sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.02.2011 in § 2 Abs. 2 (Gemeinnützigkeit und Zweck des Verbandes), in § 3 Abs. 6 und 6..1, Abs. 7, 7.1, 7.2., 7.3 (Grundsätze für die Tätigkeit des SHMV) geändert.